Bundesagentur für Arbeit
Agentur für Arbeit Karlsruhe

Pressemitteilung

Nr.: 39/2009 – 16. Juli 2009

Arbeitslos und Urlaub - geht das?

Wichtig: Ortsabwesenheit/Reise vor Antritt genehmigen lassen

In der Regel genügt ein Anruf!

Auch im Stadt- und Landkreis Karlsruhe planen derzeit noch viele Menschen einen kurzfristigen Sommerurlaub mit der Familie. Auch wer arbeitslos ist, hat die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen eine Auszeit vom Alltag zu nehmen.

Allerdings einen Urlaubsanspruch, wie er einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer während eines Beschäftigungsverhältnisses zusteht, gibt es nach dem Sozialgesetzbuch nicht.

Wer arbeitslos ist, hat Verpflichtungen gegenüber der Agentur für Arbeit und der Versichertengemeinschaft und wie auch in einem Betrieb üblich, kann man auch hier nicht einfach wegfahren, sondern muss dies vorher genehmigen lassen. Ein bei der Post gestellter Nachsendeantrag reicht hierfür nicht aus.

Es gilt der Grundsatz: Vermittlung vor Urlaub - denn ein Urlaub darf die Chancen auf einen neuen Arbeitsplatz nicht beeinträchtigen.
Nur wenn während der Abwesenheit keine Aktivitäten der Agentur für Arbeit zur beruflichen Eingliederung geplant sind, besteht die Möglichkeit bis zu drei Wochen im Kalenderjahr – unter Fortzahlung der Leistung – in „Urlaub“ zu fahren.

Der Antrag auf Ortsabwesenheit kann nicht langfristig vorher gestellt werden, da für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Arbeitsagentur oder dem JobCenter absehbar sein muss, wie sich die Vermittlungsaussichten für ihn in der nächsten Zeit entwickeln werden. Deshalb empfiehlt es sich, eine Woche vor der Reise die Genehmigung einzuholen.

Die erforderliche Zustimmung kann telefonisch unter der ***Service-Rufnummer 01801 - 555 111**** oder bei einer persönlichen Vorsprache in Ihrer Arbeitsagentur eingeholt werden.

Erfährt die Agentur für Arbeit, nachträglich von einem nicht genehmigten Urlaub, so muss nicht nur das überwiesene Geld zurückgezahlt, sondern auch mit einem empfindlichen Bußgeld oder sogar mit einer Strafanzeige gerechnet werden.

Für Empfänger der Grundsicherungsleistungen nach SGB II (Alg II) gelten vergleichbare Regelungen.

*)Festnetzpreis 3,9 ct/min.; Mobilfunkpreise abweichend

Agentur für Arbeit Karlsruhe,
Pressestelle
Brauerstr. 10, 76135 Karlsruhe

Ansprechpartnerin: Ingrid Koschel
eMail: karlsruhe.Presse@arbeitsagentur.de

Tel: 0 721 8 23-16 92
Fax: 0 721 8 23-20 02
www.arbeitsagentur.de